

65. Ist die an sich verwirkte Zuchthausstrafe von 1 Jahr entgegen der Vorschrift des § 157 Abs. 2 StGB. in eine Strafe von 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis verwandelt worden, so ist der Angeklagte nicht benachteiligt; seine auf den Verstoß gestützte Revision ist unzulässig.

III. Straffenat. Ur. v. 11. April 1932 g. 3. III 160/32.

I. Schwurgericht Hagen.

Gründe:

Die auf die Rüge unrichtiger Anwendung des § 157 Abs. 2 StGB. beschränkte Revision ist unzulässig.

Es trifft allerdings zu, daß eine richtige Anwendung der angezogenen Gesetzesbestimmung nicht zur Verhängung einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten führen kann. 1 Jahr 6 Monate Gefängnis entsprechen nach § 21 StGB. 1 Jahr Zuchthaus, und es unterliegt nach Lage der Sache keinem Zweifel, daß das Schwurgericht die an sich verwirkte, in den Urteilsgründen auf 2 Jahre Zuchthaus bezifferte Strafe gemäß § 157 a. a. O. auf die Hälfte ermäßigen wollte. Unter diesen Umständen kam eine Verwandlung in Gefängnis nicht in Frage, weil § 157 Abs. 2 voraussetzt, daß Zuchthausstrafe unter 1 Jahr verwirkt ist.

Der Umstand, daß ein Urteil auf unrichtiger Rechtsanwendung beruht, macht indessen die darauf sich berufende Revision des Angeklagten nicht unter allen Umständen zulässig. Erforderlich ist vielmehr weiterhin, daß der Angeklagte dadurch beschwert ist. An dieser Voraussetzung fehlt es im gegebenen Falle.

Zuchthaus ist im Vergleich mit Gefängnis die schwerere Strafart. Für den Fall der Umrechnung bestimmt § 21 StWB., daß achtmonatige Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnisstrafe gleich zu achten ist. Die von dem Schwurgericht verhängte Gefängnisstrafe beschwert hiernach die Angeklagte keinesfalls mehr als eine einjährige Zuchthausstrafe, auf die das Schwurgericht von seinem Standpunkt aus bei richtiger Rechtsanwendung hätte erkennen müssen.

Zu bezweifeln ist freilich nicht, daß in rein tatsächlicher Hinsicht 1 Jahr 6 Monate Gefängnis im einzelnen Fall drückender wirken können, als 1 Jahr Zuchthaus, sei es lediglich für das seelische Empfinden des Angeklagten, sei es für seinen Gesundheitszustand, sein wirtschaftliches Fortkommen usw. Auf die seelische oder tatsächliche Bewertung der Sachlage kommt es aber für die Entscheidung dieser Frage nicht an, sondern auf die Rechtslage, die sich aus den Bestimmungen des StWB. ergibt. Für den einzelnen Angeklagten kann möglicherweise auch eine hohe Geldstrafe empfindlicher sein, als eine kurze Freiheitsstrafe; gleichwohl würde er, wie sich aus der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ergibt, im Falle des § 331 StPD. Revision einlegen können, wenn das Berufungsgericht eine Geldstrafe durch eine Freiheitsstrafe, nicht aber, wenn es eine Freiheitsstrafe durch eine Geldstrafe ersetzt hätte.

Hiernach war die Revision zu verwerfen.